

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/5396 —**

**Zu den Kosten für die Tätigkeit der „Unabhängigen Kommission zur Überprüfung  
des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR“**

Seit dem 1. Juni 1990 ist die „Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ (im folgenden UK) mit erheblichem Aufwand tätig.

**Vorbemerkung**

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) ist durch §§ 20 a, 20 b Parteiengesetz-DDR errichtet worden; gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages besteht sie in der Bundesrepublik Deutschland fort. Sie hat u. a. die Aufgabe, das Vermögen der betroffenen Institutionen zu ermitteln und an der treuhänderischen Verwaltung dieses Vermögens durch die Treuhandanstalt (THA) sowie an der endgültigen Zuordnung der Vermögenswerte mitzuwirken. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben Bundesregierung und Haushaltsgieber die UKPV mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln – insbesondere durch Einrichtung des Sekretariats der UKPV – ausgestattet. Die Bundesregierung hat in Beantwortung einer Kleinen Anfrage in Drucksache 12/4579 unter III.12 mitgeteilt, daß ein Partei- und Organisationsvermögen im Wert von über 7 Mrd. DM unter treuhänderischer Verwaltung steht. Die Feststellung dieses Vermögens ist ganz wesentlich auf die Ermittlungen der UKPV und ihres Sekretariats zurückzuführen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juli 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Gemäß den haushaltrechtlichen Vorschriften sind die Ausgaben und Einnahmen der UKPV in den Haushaltsplänen dargestellt, und zwar bei Kapitel 06 19, beginnend mit dem dritten Nachtragshaushalt 1990. Soweit sich die Antworten auf einzelne Fragen unmittelbar aus den Haushaltsplänen ergeben, wird auf diese verwiesen.

1. Welche Kosten sind seit dem 1. Juni 1990 bis zum 31. März 1993 für die Tätigkeit der UK entstanden
  - a) Verwaltungskosten,
  - b) Bruttolohnkosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UK,
  - c) Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der UK,
  - d) Aufwendungersatz für die Mitglieder der UK,
  - e) Kosten für die Erstellung von Gutachten im Auftrag der UK,
  - f) sonstige Kosten (bitte aufschlüsseln)?

Die Frage weicht in der Gliederung und in der Begrifflichkeit von der Systematik des Haushaltplanes ab. Im folgenden werden sämtliche Ausgaben in Kapitel 06 19 seit dem 3. Oktober 1990 den in der Fragestellung vorgegebenen Kategorien zugeordnet:

Zu a:	23 507 327 DM
zu b:	14 187 566 DM
zu c:	1 625 333 DM
zu d:	69 212 DM
zu e:	47 182 DM
zu f: (Baumaßnahmen: neue Telefonanlage)	170 000 DM.

2. Wie haben sich diese Gesamtkosten entwickelt:
  - a) Kosten im IV. Quartal 1990,
  - b) Kosten im Jahre 1991,
  - c) Kosten im Jahre 1992,
  - d) Kosten im I. Quartal 1993?

Zu a:	86 886 DM
zu b:	14 082 739 DM
zu c:	20 436 953 DM
zu d:	5 000 042 DM.

3. Wie oft hat die UK vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. März 1993 getagt (bitte aufschlüsseln für die Jahre 1990, 1991, 1992, 1993)?

Die UKPV tagte

viermal im Zeitraum 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990,  
elfmal im Jahr 1991,  
elfmal im Jahr 1992,  
dreimal im Zeitraum 1. Januar 1993 bis 31. März 1993.

4. Wie hoch ist die Entschädigung, die einem Mitglied der UK zur Zeit monatlich gewährt wird
  - a) Grundentschädigung,
  - b) Entschädigung für Sitzungen,
  - c) Aufwendungsersatz(bitte aufschlüsseln, für welche Aufwendungen, z. B. Hotelkosten, Fahrtkosten, Bewirtungskosten usw.)?

Die Mitglieder der UKPV erhalten z. Z. ein jährliches Honorar gemäß Titel 427 02. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung gemäß Titel 412 02. Allen Mitgliedern der UKPV werden die Fahrt- und Hotelkosten aus Titel 526 05 erstattet.

5. Gab es seit dem Bestehen der UK eine Erhöhung der Entschädigung für ihre Mitglieder?  
Wenn ja,
  - a) in welcher Höhe,
  - b) wann,
  - c) mit welcher Begründung?

Im Restjahr 1990 und im Jahr 1991 erhielten die Mitglieder der UKPV eine gleichbleibende Aufwandsentschädigung gemäß Titel 412 01. Für das Haushaltsjahr 1992 erfolgte eine Erhöhung dieser Aufwandsentschädigung im Zuge der Angleichung an vergleichbare Leistungen (Titel 412 01). Seit dem Haushaltsjahr 1993 erhalten alle Mitglieder das in der Antwort zu Frage 4 genannte, der Einkommensteuer unterliegende Honorar.

6. Wie viele Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind Mitglieder der UK? Erhalten auch diese neben ihren Bezügen als Abgeordnete des Deutschen Bundestages die Entschädigung als Mitglieder der UK?

Zur Zeit sind vier Abgeordnete des Deutschen Bundestages Mitglieder der UKPV. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

7. Trifft es zu, daß die Mitarbeiter der UK aus den alten Bundesländern eine Sonderzulage erhalten, die damit begründet wird, daß sie ihren Dienst im Ostteil der Stadt Berlin versehen?

Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, daß mit „Sonderzulage“ die pauschalierte Aufwandsentschädigung nach der Richtlinie des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 1991 gemeint ist. Diese erhalten nicht nur die Bediensteten des Sekretariats der UKPV aus den alten Bundesländern, sondern alle Bundesbediensteten und Bundesbedienstete im Ruhestand aus den alten Bundesländern, die im Beitrittsgebiet bei Behörden tätig sind.

- a) Wie hoch ist die Zulage monatlich brutto?

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1992 beschlossen, die pauschalierte Aufwandsentschädigung auch über den 31. Dezember 1992 hinaus in folgender Höhe zu gewähren:

BesGr. A 1 bis A 9	1 100 DM
BesGr. A 10	1 200 DM
BesGr. A 11	1 300 DM
BesGr. A 12	1 400 DM
BesGr. A 13 und höher sowie B, C und R	1 500 DM.

- b) Welche besonderen Erschwernisse sieht die Bundesregierung in deren Dienst in Ostberlin?

Mit der pauschalierten Aufwandsentschädigung sollen – auch wenn ihr gewisse Anreiz- und Motivationsaspekte innewohnen – in erster Linie dienstlich veranlaßte Aufwendungen wegen der Besonderheit bei Verwendungen im Beitrittsgebiet abgegolten werden.

- c) An welchem Ort tagt die UK regelmäßig?  
d) Wie weit entfernt liegen die Diensträume der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UK von Westberlin?

Die UKPV tagt regelmäßig in Berlin, im Dienstgebäude Mauerstraße 34 bis 38 (Berlin Mitte); dort befindet sich auch das Sekretariat der UKPV.

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Sekretariat der UK eingesetzt  
a) aus den alten Bundesländern und Westberlin,  
b) aus den neuen Bundesländern und Ostberlin?

Von den Bediensteten des Sekretariats der UKPV stammen 66 % aus dem Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland und 34 % aus dem Beitrittsgebiet.

9. Welche Gehälter erhalten die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UK?

Aus dem in dem jeweiligen Bundeshaushaltsplan abgedruckten Personalhaushalt zu Kapitel 06 19 ergibt sich, welche Planstellen, Vergütungen und Löhne für das Sekretariat der UKPV etabliert sind. Die entsprechenden Bezüge, Vergütungen und Löhne lassen sich mit Hilfe der besoldungsrechtlichen Vorschriften und der Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung ermitteln.

10. Welche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sind bis zum heutigen Tag aufgrund der Tätigkeit der UK entstanden
  - a) Gerichtskosten,
  - b) Kosten für von der UK beauftragte Rechtsanwälte,
  - c) Kosten für gegnerische Rechtsanwälte,
  - d) Gutachterkosten?

Aufgrund der Tätigkeit der UKPV sind unmittelbar keine Gerichts- oder Rechtsanwaltskosten entstanden. Maßnahmen der UKPV sind erst durch die betroffenen Organisationen, die die zulässigen Rechtsmittel ergriffen haben, Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen geworden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Verfahren, in denen die UKPV unmittelbar Beklagte bzw. Antragsgegnerin war, und Verfahren gegen Maßnahmen der THA, in denen die UKPV aufgrund ihrer Stellung als Einvernehmensbehörde beigeladen ist.

Zu den folgenden Einzelpositionen ist vorab zusammenfassend klarzustellen, daß die Angaben sich auf Kosten beziehen, die wegen Unterliegens oder aus anderen Gründen von der UKPV endgültig zu tragen sind. Ganz überwiegend hat die UKPV in den Verfahren, in denen sie beteiligt war, obsiegt, so daß in diesen Fällen Gerichts- oder Rechtsanwaltskosten von der unterlegenen Partei zu tragen sind.

Zu a:	20 427 DM
zu b:	1 014 DM
zu c:	3 944 DM
zu d:	0 DM.

11. Wie viele gerichtliche Verfahren mit Beteiligung der UK fanden statt bzw. sind noch anhängig?

Es sind zur Zeit 338 verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig, an denen die UKPV beteiligt ist; zwölf Verfahren werden unmittelbar von der PDS betrieben. Die weiteren Verfahren werden von Organisationen und juristischen Personen betrieben, die bis zur politischen Wende in der DDR als wesentliches Element zur Sicherung und Stabilisierung der politischen Macht der SED angesehen und entsprechend von dieser gesteuert wurden oder von juristischen Personen, die nach dem 7. Oktober 1989 gegründet und die ganz oder überwiegend mit dem für ihre Tätigkeit erforderlichen Kapital aus Altvermögen der am 7. Oktober 1989 vorhandenen Parteien und Organisationen ausgestattet wurden.

Die Feststellung der UKPV, daß die betroffenen Parteien und ihnen verbundene Organisationen und juristische Personen den Regelungen der §§ 20 a und 20 b Parteiengesetz-DDR unterfallen, sind in 99 % der Fälle bei einer gerichtlichen Überprüfung bestätigt worden.

Die von der UKPV durchgeführten Durchsuchungen und Beschlagnahmungen gemäß § 20 a Abs. 4 Parteiengesetz-DDR waren ebenfalls Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen. Hierbei ist in allen Fällen – auch in sieben Verfahren der PDS – die

Rechtmäßigkeit des Handelns der UKPV von den Gerichten bestätigt worden.

12. Zu welchem Zeitpunkt wird die Tätigkeit der UK voraussichtlich beendet sein?

Zur Zeit läßt sich nicht absehen, wann die Tätigkeit der UKPV abgeschlossen sein wird. Zu dieser Ungewißheit tragen zwei Faktoren wesentlich bei:

- a) Einige Parteien und Massenorganisationen (insbesondere die PDS) kommen ihren Verpflichtungen zur Rechenschaftslegung gemäß § 20 a Abs. 2 Parteiengesetz-DDR nur sehr zögerlich und unvollständig nach, so daß sich die Überprüfungstätigkeit der UKPV entsprechend zeitaufwendiger gestaltet.
- b) Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Tätigkeit der UKPV nicht beendet werden, bevor die in der Antwort zu Frage 11 genannten Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, denn je nach Ausgang dieser Verfahren kann beispielsweise eine Neubescheidung aufgehobener Verwaltungsakte erforderlich werden. Auch kann die unter Mitwirkung der UKPV erfolgende treuhänderische Verwaltung streitbefangener Vermögensteile nicht vor dem rechtskräftigen Abschluß entsprechender gerichtlicher Verfahren beendet werden.



